

GEMEINDE DUGGENDORF

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Duggendorf erläßt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung vom 25.07.2001 wird wie folgt geändert:

1) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Grabgebühren

1. Die Höhe der Grabgebühren richtet sich nach der Art der Gräber.
2. Es werden folgende Grabgebühren erhoben (Nutzungszeit Friedhof Duggendorf **20 Jahre**, Friedhof Hochdorf **12 Jahre**):

Friedhof Duggendorf		Friedhof Hochdorf	
Pro Jahr – Euro		Pro Jahr - Euro	
a) Einzelgräber	23,00	a) Einzelgräber	21,00
b) Familiengräber mit zwei Grabstellen	46,00	b) Familiengräber mit zwei Grabstellen	41,00
c) Familiengräber mit drei Grabstellen	69,00	c) Familiengräber mit drei Grabstellen	61,00
d) Urnengrabstätte	12,00	d) Urnengrabstätte	12,00

2) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde | 11,00 € |
| 2. Benutzung und Reinigen des Leichenhauses | 100,00 €. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am01.01.2003..... in Kraft.

Duggendorf, den ..10.10.2002.....


Eichenseher
1. Bürgermeister

